



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Beschlussprotokoll der außerordentlichen Senatssitzung vom 06. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden.

Der Senat beschließt in seiner außerordentlichen Sitzung vom 06.08.2015 folgende Stellungnahme zur geplanten Änderung des Universitätsgesetzes abzugeben:

Inhaltliche Stellungnahme

§ 13b (1) und (2):

Inhaltliche Erweiterung des Entwicklungsplans und rollierende Planung werden explizit begrüßt.

§ 29 (5):

Diese Änderung könnte Abteilungen, die adäquat forschen und lehren, benachteiligen.

§ 35a (1) bis (3):

Dies sind wichtige Klarstellungen zum KPJ, die wir explizit begrüßen.

§ 54 (3) (unverändert):

Die Möglichkeit mit 240 ECTS im Bachelor- und 60 ECTS im Masterstudium legt ein Bologna-konformes Medizinstudium mit nur dem KPJ im Masterstudium nahe. Allerdings ist dies so nicht umsetzbar, da die Masterarbeit im Umfang von üblicherweise 15 bis 30 ECTS-Punkten nicht in einem KPJ von einem Jahr Dauer lokalisiert werden kann. Das Masterstudium müsste dann mindestens 90 ECTS umfassen.

§ 60 (1) b:

Spricht von Orientierungslehrveranstaltungen. In Anbetracht der Mitwirkung der ÖH ist es aus operativer Sicht sinnvoller nur von Veranstaltungen zu sprechen.

§ 71 d., früher in § 13 (2) k:

Die Stellungnahmefrist von 2 Wochen für den Senat zu einem Aufnahmeverfahren ist zu kurz bemessen.

§ 79 (6):

Die Teilnehmer am Aufnahmeverfahren gelten noch nicht als Studierende. (§ 51 (3): Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassenen Personen). Die Einsicht werden gerade jene wahrnehmen wollen, die das Aufnahmeverfahren nicht geschafft haben.

Da laut Vorblatt (Maßnahme 7, S.8/13) eine Vervielfältigung der Unterlagen bei Aufnahmeverfahren nicht möglich sein soll, sollte dies im Gesetzestext unter §79 (6) explizit erwähnt werden!

Eine individuelle Rückmeldung ist bei mehr als 3000 Bewerbern an der MUI nicht durchführbar!

§ 98 (14) und § 99:

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, Karrierechancen für den Mittelbau zu schaffen und die Mitwirkungsbefugnisse der nach international kompetitivem Verfahren besetzten Assoz. Prof. zu stärken. Allerdings ist auch sicherzustellen, dass Ao. Prof. nach BDG und Assoz. Prof. nach KV, die die gleichen Qualifizierungsvoraussetzung erreichen, nicht schlechter gestellt werden. Hinsichtlich grober prozeduraler Unzulänglichkeiten im Entwurf, insbesondere in der Frage der Qualifizierungsvereinbarung, verweisen wir auf die Stellungnahme der Senatsvorsitzenden. Die qualitätssichernde Funktion der Senate muss gestärkt werden gemäß § 98 (1) bis (8).

Redaktionelle Korrekturvorschläge

§ 26 (1)

Der vorletzte Satz ist wegen Wiederholung zu streichen.

§ 71 e (1)

Die Formulierung „Master- und „PhD“-Doktoratsstudien“ (Überschrift und Abs 4) ist nicht eindeutig, könnte auch fälschlicherweise als Master-Doktoratsstudien und „PhD“-Doktoratsstudien gelesen werden.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter.

Der Senat beschließt in seiner außerordentlichen Sitzung vom 06.08.2015 folgende Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter abzugeben:

Wir begrüßen die neuen Regelungen, die die Belastung der Vertreter der Studierenden berücksichtigen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Senatsvorsitzender